



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam



Ministerium des Innern
und für Kommunales

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam



Internet: www.mik.brandenburg.de
kommunalrecht@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 3. Mai 2019

Akteneinsicht

Ihr Antrag (E-Mail) vom 8. April 2019

Sehr geehrter Herr Müller,

Sie bitten mit o. g. Schreiben um Beantwortung von Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus beschlossenen Verleihung eines höheren statusrechtlichen Amtes an den amtierenden Oberbürgermeister und bitten gleichzeitig um Einsicht in den beim Ministerium des Innern und für Kommunales in der Sache geführten Verwaltungsvorgang auf der Grundlage von § 2 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG).

I. Fragestellungen

Zu Frage 1:

Die Einstufung des Amtes des Oberbürgermeisters richtet sich nach §§ 2, 3 Absatz 2 Nummer 2 der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung (BbgKomBesV). Soweit eine Gemeinde in eine höhere Einwohnergrößenklasse kommt, kann die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 123 Absatz 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit 2 Absatz 7 BbgKomBesV einem direkt oder indirekt gewählten kommunalen Wahlbeamten auf Zeit ein höheres statusrechtliches Amt durch Beschluss verleihen, soweit die Gemeinde in eine höhere Einwohnergrößenklasse kommt. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Beschlussfassung waren erfüllt.

Der in Ihrer Eingabe zitierte offene Brief, der unmittelbar vor der Beschlussfassung den Stadtverordneten zur Kenntnis gegeben wurde, enthält nach hiesiger Auffassung keine dahingehende Feststellung, die Höherstufung beschließen zu müssen.

Zu Frage 2:

Die Stadt Cottbus hat im vergangenen Jahr zu den rechtlichen Voraussetzungen für eine Höherstufung von kommunalen Wahlbeamten auf Zeit eine Auskunft durch das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde erhalten.

Zu Frage 3:

Das MIK kann als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Gemeinde beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Sie kann ferner verlangen, dass das aufgrund derartiger Beschlüsse oder Maßnahmen Veranlasste innerhalb einer angemessenen Frist rückgängig gemacht wird. Die beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht ausgeführt werden (vgl. § 110 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 113 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).

Zu Fragen 4 und 5:

Dem MIK liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

II. Zu Ihrem Antrag auf Akteneinsicht ergeht folgender

Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Verfahrenskosten werden nicht erhoben.

Begründung

Zu Ziffer 1:

Der hier anhängige Vorgang bildete die Grundlage für eine rechtliche Stellungnahme an das Rechtsamt der Stadt Cottbus. Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 5 AIG ist ein Antrag auf Akteneinsicht unter anderem dann abzulehnen, wenn durch ihre Gewährung Inhalte von Akten offenbart würden, die der Aufsicht über eine andere

Stelle dienen oder gedient haben. Eine Einsichtnahme in diesen Vorgang kann daher nicht gewährt werden.

Zu Ziffer 2:

Auf die Erhebung von Gebühren und Erstattung der Auslagen wird wegen Geringfügigkeit verzichtet (§ 10 AIG in Verbindung mit den Vorschriften der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung).

Hinweis

Unbeachtlich der Entscheidung Zu Ziffer 1 haben Sie in der Angelegenheit das Recht, die **Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow**, anzurufen (§ 6 Abs. 1 Satz 9 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 1 AIG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem **Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus**, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



